

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung praxisnaher Berufsorientierung und -vorbereitung („Berufsvorbereitungsrichtlinie“)

Die Richtlinie vom 16.08.2007, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 37/2007, S. 1759 - 1761, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 b wird wie folgt geändert:

„b) Jugendliche ab Klassenstufe 8 der Gymnasien“

2. Nummer 6.1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Zuwendung des Freistaats Thüringen wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.“

3. Nummer 6.2 wird wie folgt ergänzt:

„Eine Bewilligung unter 1.000 € ist ausgeschlossen.“

4. Nummer 7.2, Satz 3, wird wie folgt ergänzt:

„Die Bewilligungsbehörde hat sicherzustellen, dass die VV Nr. 12 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO eingehalten wird.“

5. Nummer 8.3, Absatz 3, wird gestrichen.

6. Nummer 8.4.2 vierter Anstrich wird gestrichen.

7. Nummer 8.5.4, Absatz 2, Satz 1, wird wie folgt ergänzt:

„Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragter Prüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Abschnitt 5, Art. 248, Abs. 3 EGV) bleiben davon unberührt.“

8. Der Titel von Nummer 10 wird wie folgt geändert:

*„**Inkrafttreten, Befristung**“*

Die Richtlinie ist bis zum 31.10.2009 befristet.

9. Die Änderung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt Anwendung.

Erfurt, den 15.04.2009

Jürgen Reinholz
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Az.: 6221/67-1-2